OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303174/2/Py/PP

Datum:
Linz, 22. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.M., vertreten durch Rechtsanwältin A.Z., X, I., Spanien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. Dezember 2021, GZ: BHKI/920090009055/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Dezember 2021, GZ: BHKI/920090009055/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nach § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro wegen Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG verhängt.

Das Straferkenntnis wurde laut Aktendokumentation am 4. Jänner 2022 zugestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht mit Schreiben vom 31. Jänner 2022 von der Rechtsvertreterin des Bf folgende Beschwerde eingebracht:

„Ich bin von Herrn K.M. mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt worden. Die Vollmacht werde ich nachreichen.

Hiermit erhebe ich, namens und im Auftrage meines Mandanten, Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27.12.2021 in dem o.g. Verfahren.

Eine Beschwerdebegründung wird gesondert erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen“

Am 1. März 2022 langte bei der belangten Behörde die mit 24. Februar 2022 datierte Beschwerdebegründung samt Vollmacht ein.

3. Mit Schreiben vom 1. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aus der Aktenlage erkennbar ist, dass die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 172/1950 idgF, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf laut Aktenlage am 4. Jänner 2022 nachweislich zugestellt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um z.B. auf dem Umweg des Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen. Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung „leerer“ Beschwerden nach dem VwGVG. Um im Sinn der Rechtsprechungen derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (VwGH 17.02.2015, Ro 2014/01/0036, vgl. auch *Eder/Martschin/Schmid*, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. überarbeitete Auflage, Seite 85, E 2).

In der zitierten Entscheidung führt der Verwaltungsgerichtshof aus:
„Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, Zl. 2004/05/0115, vom 25. April 2008, Zl. 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, Zl. 2011/08/0062; vgl. auch die hg. Beschlüsse vom 22. Februar 2012, Zl. 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, Zl. 2012/11/0228).
Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung 'leerer' Beschwerden nach dem VwGVG (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichts-verfahren [2013] § 9 VwGVG, Anm. 6).“

Im Sinn dieser Judikatur ist die gegenständliche Beschwerde als „leere“ Beschwerde zu werten und dient sie eindeutig der Verlängerung der Beschwerdefrist. Das angefochtene Straferkenntnis wurde nachweislich am 4. Jänner 2022 zugestellt. Die „Beschwerdeanmeldung“ vom 31. Jänner 2022 wurde innerhalb der Beschwerdefrist eingebracht. Weitere Erläuterungen und Ausführungen sind nicht erfolgt, vielmehr wurde eine Beschwerdebegründung in Aussicht gestellt, die jedoch innerhalb der Beschwerdefrist nicht erfolgt ist. Diese Beschwerde wurde durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebracht, es ist daher der Bf vollumfänglich in Rechtskenntnis, nämlich in Kenntnis der Anforderungen einer Beschwerde und der Folgen einer unzureichenden Beschwerde. Durch die ausdrückliche Anführung, dass *„eine Beschwerdebegründung ... gesondert erfolgen [wird]“*, ist unmissverständlich erkennbar, dass auch der Rechtsvertreterin bewusst war, dass die Beschwerde noch nicht ausreichend ausgeführt ist und zu vervollständigen ist. Die Beschwerdefrist war mit Vorlage der ergänzenden Ausführungen am 1. März 2022 bereits abgelaufen. Es konnte daher im Sinn der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit sofortiger Zurückweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich aufgrund der konkreten Fallkonstellation um eine Einzelfallentscheidung. Diese orientiert sich an der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny